

# AT OETICKET STORNOSCHUTZ 1901

Folgende Leistungen sind auf Grundlage der Versicherungsbedingungen im Versicherungspaket enthalten!

Allianz  Travel

AWP P&C S.A, Niederlassung für Österreich  
Pottendorfer Straße 23 – 25, A-1120 Wien  
Tel.: +43 1 525 03 - 6811, Fax: +43 1 525 03 - 885  
service.at@allianz.com, www.allianz-travel.at



## LEISTUNG

### STORNOSCHUTZ

Erstattung des Eintrittskartenpreises bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung (gemäß den in den AVB für die Eintrittskartenversicherung angeführten Gründen)

100% bis maximal € 300 pro Eintrittskarte

### TARIFE

### PRÄMIE

Ticketpreis	von	bis	% des Ticketpreises
	€ 1	€ 50	10% (min. € 2,49)
	€ 50,01	€ 100	7,5%
	€ 100,01	€ 300	5,5%

## ERLÄUTERUNGEN

Der oeticket Stornoschutz der AWP P&C S.A.

- gilt für jeweils für eine Veranstaltung
- gilt pro Ticket

## ABSCHLUSSFRIST FÜR STORNOSCHUTZ

Sofortiger Stornoschutz besteht, wenn die Versicherung **gleichzeitig mit Ticketkauf** abgeschlossen wurde, unabhängig von der Zeitdauer bis zur Veranstaltung. Ein Versicherungsabschluss bis 3 Tage nach Ticketkauf gilt als „gleichzeitig“. Wird die Versicherung erst am 4. Tag nach dem Ticketkauf oder noch später abgeschlossen, sind nur Ereignisse versichert, welche sich ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss ereignen (Ausnahme: Unfall, Tod, Elementarereignis). Ab 30 Tage vor Veranstaltungsantritt kann ein Versicherungsschutz mit Stornoschutz nur bis zu 3 Tage nach dem Ticketkauf abgeschlossen werden. )

Die vorstehend aufgeführten Versicherungsleistungen werden von AWP P&C S.A. nach Maßgabe der jeweiligen Tarife und Versicherungsbedingungen für die Eintrittskartenversicherung geboten. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Von den angebotenen Versicherungssummen, Tarifen und Versicherungsbedingungen darf nicht abgewichen werden. Die Versicherungssteuer ist in den Prämien enthalten. Gebühren werden nicht erhoben. Mit Zahlung der Prämie und Empfang der Versicherungsbestätigung besteht Versicherungsschutz.

## SCHADENMELDUNG

Melden Sie Ihren Schadenfall einfach und direkt über unser Online-Schadenportal:

[www.allianz-travel.at/schadenmeldung](http://www.allianz-travel.at/schadenmeldung)

So geht's:

- Unterlagen hochladen unter [www.allianz-travel.at/schadenmeldung](http://www.allianz-travel.at/schadenmeldung)
- Bearbeitungsstatus jederzeit einsehen
- rasche Erledigung durch direkte Kommunikation

Zu beachten:

- Es gelten die Meldefristen und Obliegenheiten entsprechend der Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- Meldung innerhalb von 48h bei Schäden in Zusammenhang mit der Stornierung einer gebuchten Leistung
- Originaltickets bitte aufbewahren, da diese im Einzelfall angefordert werden

**Kontakt - Servicecenter:**  
Tel.: +43 1 525 03 - 6811  
Fax: +43 1 525 03 - 885  
service.at@allianz.com

**Kontakt - Leistungsabteilung:**  
Tel.: +43 1 525 03 - 6822  
Fax: +43 1 525 03 - 890  
claims.at@allianz.com

**Versicherer**  
AWP P&C S.A., Niederlassung für Österreich  
Niederlassung für Österreich  
Pottendorfer Straße 23 – 25  
A-1120 Wien

Handelsgericht Wien  
Firmenbuch FN 100329 v  
UID-Nr. ATU 15366609

# AT OETICKET STORNOSCHUTZ 1901

Folgende Leistungen sind auf Grundlage der  
Versicherungsbedingungen im  
Versicherungspaket enthalten!

**Allianz**  **Travel**

AWP P&C S.A, Niederlassung für Österreich  
Pottendorfer Straße 23 – 25, A-1120 Wien  
Tel.: +43 1 525 03 - 6811, Fax: +43 1 525 03 - 885  
service.at@allianz.com, www.allianz-travel.at



Sollten Sie weitere Fragen haben oder wenn Sie Ihren Schaden per Email melden möchten, wenden Sie sich bitte an unsere Leistungsabteilung.

**E-Mail: [claims.at@allianz.com](mailto:claims.at@allianz.com)**  
**Telefon + 43 (0)1 525 03 - 6822**  
**Telefax + 43 (0)1 525 03 – 890**

## KONTAKT

Zu Fragen rund um unsere Produkte, Leistungen und Verträge informiert Sie unser Service Center Team unter +43 (0)1 525 03 - 6811 oder [service.at@allianz.com](mailto:service.at@allianz.com)  
Alle Informationen finden Sie auch auf unserer Website [www.allianz-travel.at](http://www.allianz-travel.at)

## BESCHWERDEN

Im Falle einer Beschwerde können Sie sich an die folgenden Stellen wenden:

- Interne Beschwerdestelle gemäß § 127e VAG: **[quality.at@allianz.com](mailto:quality.at@allianz.com)**
- Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gemäß § 33 VAG:  
Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien  
+43/1/71100/862501 oder 862504  
[versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at](mailto:versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at)

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Eintrittskartenversicherung

(AVB)

Gültig ab 01.04.2018

AWP P&C S.A., Niederlassung für Österreich, Pottendorfer Straße 23-25, 1120 Wien, Telefon: +43-1/525 03-7 – Fax: +43-1/525 03-999, E-mail: service.at@allianz.com – www.allianz-travel.at  
Bankverbindungen: BA-CA Kto. 0040-0454/00 – BLZ 12000, IBAN: AT40 1100 0004 0045 4500, SWIFT: BKAUATWW, Handelsgericht Wien, Firmenbuch FN 100329 v, DVR-Nr. 0465798, UID-Nr. ATU 15366609  
Aufsichtsbehörde: Autorité de contrôle prudentiel (ACP), 61, rue Tailbout, 75436 Paris Cedex 09

Es gelten jene Teile der Versicherungsbedingungen, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen. Den genauen Umfang Ihres Versicherungspaketes entnehmen Sie bitte der Leistungsbeschreibung zu Ihrem Produkt, die Sie beim Versicherungsabschluss erhalten. Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Wien.

## Allgemeine Bedingungen

**I Versicherte Ereignisse**  
Die angeführten versicherten Ereignisse sind taxativ angeführt. Eine analoge Ausdehnung auf ähnliche, nicht angeführte Ereignisse ist ausgeschlossen.

**II Vermittler bzw. Hilfspersonen**  
Kein Vermittler ist ermächtigt, durch mündliche oder schriftliche Nebenabsprachen einen von den angeführten Allgemeinen und Ergänzenden Versicherungsbedingungen abweichenden Versicherungsschutz zuzusagen, oder eine für den Versicherer bindende Beurteilung eines Sachverhaltes vorzunehmen.

### 1. Versicherte Personen

1.1. Die in der Police bezeichneten Personen.

### 2. Versicherungszeitraum

2.1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und Zahlung der Prämie und endet mit Passieren der Einlasskontrolle der gebuchten Veranstaltung, bzw. spätestens mit Veranstaltungsbeginn. Der Versicherungsabschluss und die Prämienzahlung müssen am Tag der Eintrittskartenbuchung, bzw. spätestens 3 Werktage nach Eintrittskartenbuchung erfolgen. Bei späterem Abschluss sind nur Ereignisse versichert, welche sich ab dem 10. Tag nach Abschluss ereignen (Ausnahme: Unfall, Todesfall, Elementarereignis). Ab einem Zeitraum von weniger als 30 Tagen vor der Veranstaltung müssen Versicherungsabschluss und Prämienzahlung spätestens 3 Tage nach Buchung erfolgen.

### 3. Geltungsbereich der Versicherung

weltweit

### 4. Die Versicherungssumme

Die Versicherungssumme begrenzt alle Leistungen für versicherte Ereignisse, die sich während der Versicherungsdauer ereignen. Die maximale Versicherungssumme ist im Produkt-Leistungsblatt definiert.

### 5. Ansprüche gegenüber Dritten

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär d.h. sie werden nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Absicherungen ohnehin Ersatz erlangt werden kann.

### 6. Nicht versicherte Ereignisse

Neben den unten angeführten allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gelten zusätzlich besondere Ausschlüsse in den jeweiligen Sparten.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die -

6.1. -

6.1.1. -

6.1.2. mittelbar oder mittelbar mit Unruhen, Kriegsereignissen oder Terror jeder Art zusammenhängen;

6.1.3. durch Streik hervorgerufen werden;

6.1.4. aufgrund von Gewalttätigkeiten, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung stehen, hervorgerufen werden, sofern der Versicherte aktiv teilnimmt;

6.1.5. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten ausgelöst werden;

6.1.6. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;

6.1.7. mittelbar oder unmittelbar durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;

6.1.8. der Versicherte infolge einer Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet bzw. bei Absetzung einer verordneten Therapie;

6.1.9. bei motorsportlichen Wettbewerben (Wertungsfahrten und Rallies) und dem dazugehörigen Training für diese Veranstaltungen auftreten;

6.1.10. zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. der Veranstaltungsbuchung bereits eingetreten oder zu erwarten waren; Dies gilt auch für vorvertragliche Leiden.

6.1.11. infolge von Epidemien und Pandemien auftreten;

6.1.12. -

6.1.13. mittelbar oder unmittelbar auf Naturkatastrophen, seismische Phänomene oder Witterungseinflüsse zurückzuführen sind.

6.2. -

6.3. Sofern Embargos, Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsanktionen auf den Versicherungsvertrag anwendbar sind und einer Versicherungsleistung entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz.

### 7. Verhalten im Schadenfall

7.1. Neben den unten angeführten allgemeinen Verpflichtungen gelten besondere Verpflichtungen in den jeweiligen Sparten.

Der Versicherte ist verpflichtet:

7.1.1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;

7.1.2. den Schaden direkt dem Versicherer anzuzeigen und dessen Weisungen zu befolgen;

7.1.3. das Schadenergebnis und den Schadenumfang wahrheitsgemäß darzulegen und nachzuweisen. Der Versicherte muss jede sachdienliche Auskunft erteilen und Rechnungen bzw. Belege im Original einreichen. Gegebenenfalls sind Ärzte und/oder Krankenhäuser sowie Sozialversicherer und befassete Behörden zu ermächtigen und zu veranlassen, die verlangten Auskünfte zu erteilen und es dem Versicherer zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruches zu prüfen;

7.1.4. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;

7.1.5. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;

7.1.6. Beweismittel, wie Polizeiprotokolle, Reiseleiterbestätigungen, Arzt- und Krankenhausrechnungen, Kaufnachweise, etc. dem Versicherer im Original zu übergeben.

7.2. Oben genannte Verpflichtungen bzw. die in den jeweiligen Sparten angeführten Verpflichtungen sind Obliegenheiten im Sinne des VersVG. Die Leistungsfreiheit bei Verletzung von Obliegenheiten tritt nicht ein, wenn die Verletzung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht.

Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

7.3. -

7.4. -

7.5. -

7.6. -

7.7. -

7.8. -

7.9. -

7.10. -

7.11. -

7.12. -

7.13. -

7.14. -

7.15. -

7.16. -

7.17. -

7.18. -

7.19. -

7.20. -

7.21. -

7.22. -

7.23. -

7.24. -

7.25. -

7.26. -

7.27. -

7.28. -

Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.) (Auszug aus § 11 VersVG)

### 11. Datenschutz

Daten (ggf. auch Gesundheitsdaten) der versicherten Person, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind, werden erhoben bzw. verarbeitet. Soweit dies für die Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist, und gewährleistet ist, dass die Daten zweckentsprechend verwendet werden, können Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt werden, bzw. können Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet werden. Eine notwendige Zustimmung erteilt die versicherte Person bei der Unterzeichnung des entsprechenden Schadenformulars. Außerdem werden ggf. Daten an den Rückversicherer übermittelt.

### 12. Rücktritt vom Vertrag

Der Rücktritt vom Vertrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Versicherungspolize möglich und muss schriftlich erfolgen. Sofern die Vertragslaufzeit weniger als 6 Monate beträgt, besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Wenn der Versicherungsvertrag auf dem Wege des Fernabsatzes abgeschlossen wurde, besteht das genannte Rücktrittsrecht nur für Verträge mit einer Laufzeit von über einem Monat.

## Stornokostenkosten

### 1. Versicherte Kosten

1.1. Die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Eintrittskartenpreis bei einer Stornierung zum Zeitpunkt des Beginnes des Eintritts des versicherten Ereignisses. Zusätzliche Gebühren oder Kosten werden nicht erstattet.

### 2. Versicherte Ereignisse

2.1. Plötzliche, unerwartete, schwere Krankheit, Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken, Unfallverletzung oder Tod des Versicherten. Eine Erkrankung gilt als schwer, wenn sich daraus zwingend die Unfähigkeit des Veranstaltungs-Besuches ergibt.

2.2. Eine Pkt. 2.1. gleichzuhaltende Verschlechterung eines bestehenden organischen Leidens des Versicherten.

2.3. Schwangerschaft der Versicherten, wenn die Schwangerschaft nach Versicherungsabschluss und Eintrittskartenbuchung ärztlich festgestellt und bestätigt wurde, und der Besuch der Veranstaltung in Folge dessen nicht möglich oder zumutbar ist.

2.4. Unerwartete Kündigung durch den Arbeitgeber.

2.5. Kein Versicherungsschutz besteht bei Entlassung oder einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses sowie aufgrund beruflicher Ausnahmesituationen.

2.6. Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst, bzw. Einberufung als freiwilliger Helfer einer NGO im Rahmen von Kriseneinsätzen.

2.7. Einreichung der Scheidungsklage durch den Ehepartner des versicherten (bzw. der Auflösungsklage bei eingetragenen Partnerschaften), bzw. des Antrages auf einvernehmliche Trennung bei Gericht vor der versicherten gemeinsamen Reise.

2.8. Auflösung der Lebensgemeinschaft (identer Melddezettel seit mindestens 3 Monaten) durch Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes vor der versicherten gemeinsamen Reise.

2.9. Wenn Elementarschaden oder Einbruchdiebstahl das Eigentum des Versicherten schwer beeinträchtigt und deshalb dessen Anwesenheit unerlässlich ist.

2.10. -

2.11. Plötzliche schwere Krankheit, schwere Unfallverletzung oder Tod einer der folgenden Personen: Ehepartner, Lebensgefährte (identer Melddezettel seit 3 Monaten), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-, Adoptiv-), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-, Adoptiv-), Geschwister, Schwager, Schwägerin oder einer in der Police namentlich angeführten Risikoperson (pro Police ist 1 Risikoperson möglich. Für Sammelpolizen gilt: ab 16 Versicherten kann keine Risikoperson mehr angeführt werden). Lebensgefährten werden wie Ehepartner behandelt. Eine Verschlechterung der bei Versicherungsabschluss bestehenden Leiden der oben angeführten Personen ist, wie auch Pflegebedürftigkeit, kein versichertes Ereignis.

2.12. Für bis zu 7 Personen auf einer Police, die gemeinsam eine Veranstaltung gebucht haben und gemeinsam bei AWP P&C S.A. versichert sind, liegt auch dann ein Versicherungsfall vor, wenn einer der Gründe gemäß Pkt. 2.1. bis 2.9. nur für eine dieser 7 Personen eintritt.

2.13. -

2.14. -

2.15. -

2.16. -

2.17. -

2.18. -

2.19. -

2.20. -

2.21. -

2.22. -

2.23. -

2.24. -

2.25. -

2.26. -

2.27. -

2.28. -

2.29. -

2.30. -

2.31. -

2.32. -

2.33. -

2.34. -

2.35. -

2.36. -

2.37. -

2.38. -

2.39. -

2.40. -

2.41. -

2.42. -

2.43. -

2.44. -

2.45. -

2.46. -

2.47. -

2.48. -

2.49. -

2.50. -

2.51. -

2.52. -

2.53. -

2.54. -

2.55. -

2.56. -

2.57. -